



OETWIL AN DER LIMMAT

Gemeindeversammlung

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Oetwil an der Limmat werden hiermit zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom **Dienstag, 27. November 2012, 20.00 Uhr** in der Gemeindescheune an der Schmittengasse eingeladen.



Akteneinsicht

Die Anträge und Akten zu den einzelnen Geschäften wie auch das Stimmregister liegen in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Zudem werden die Weisungen im Druck an die Haushaltungen verteilt. Zusätzliche Exemplare können, solange vorrätig, bei der Gemeindekanzlei nachbezogen werden.

Stimmberechtigung

An der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Oetwil an der Limmat wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Die Wohnniederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Nachträgliche Urnenabstimmung

Bei den Geschäften Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 kann gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung Oetwil an der Limmat ein Drittel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über die Beschlussfassung nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Anfragen

Anfragen von allgemeinem Interesse sind im Sinne von § 51 Gemeindegesetz der Gemeindevorsteherschaft spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Protokoll

Der Gemeinbeschreiber trägt die Ergebnisse der Verhandlungen genau und vollständig in das Gemeindeversammlungsprotokoll ein. Der Präsident und die Stimmzähler prüfen innert längstens sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten im Gemeindehaus zur Einsichtnahme offen.

RechtsmittelBegehren um Berichtigung des Protokolls

Protokollberichtigungsbegehren sind mittels Rekurs innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung des Protokolls an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, einzureichen.

Stimmrechtsrekurs

Wegen Verletzungen von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, kann Stimmrechtsrekurs nur dann erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat.

Gemeindebeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gestützt auf § 151 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung des jeweiligen Beschlusses an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Politische Gemeindeversammlung**Traktanden:**

1. Genehmigung des Voranschlages 2013 der Politischen Gemeinde **Seiten 04 - 15**
2. Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Anpassung der zulässigen Nutzweise in der Kernzone sowie in den Wohnzonen W 1.8 und W 2.8, Genehmigung **Seiten 16 - 20**
3. Zweckverband Spital Limmattal, Totalrevision der Statuten rückwirkend per 1. Januar 2012, Genehmigung **Seiten 21 - 25**
4. Neues Mandatszentrum für vormundschaftliche Massnahmen des Bezirks Dietikon, Genehmigung Anschlussvertrag **Seiten 26 - 32**
5. Ersatz Reservoir Sood durch Neubau Quellwasserpumpwerk Fogletzen, Genehmigung Bau- und Kreditabrechnung **Seiten 30 - 32**
6. Anfragen im Sinne von §51 des Gemeindegesetzes

Genehmigung des Voranschlages 2013 der Politischen Gemeinde

Antrag des Gemeinderates

1. Der Steuerfuss der Politischen Gemeinde wird wie im Vorjahr auf 41% belassen.
2. Der Voranschlag 2013 wird genehmigt. Der Aufwandüberschuss von CHF 9'700 wird dem Eigenkapital entnommen.

Abschied des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 11 lit. d) Ziffern 1 und 2 der Gemeindeordnung, zu beschliessen:

Laufende Rechnung		
Aufwand	CHF	7'592'600
Ertrag	CHF	4'582'900
Aufwandüberschuss	CHF	3'009'700

Bei einem mutmasslichen Gemeindesteuerertrag (100%) von CHF 7'300'000 wird zur Tilgung des Aufwandüberschusses ein Steuerfuss von 41% erhoben.

Der Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung von CHF 9'700 wird vorschriftsgemäss dem Eigenkapital entnommen, welches Ende Jahr mutmasslich CHF 6'778'051 beträgt.

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen		
Ausgaben	CHF	820'000
Einnahmen	CHF	54'000
Nettoinvestitionen	CHF	766'000

Investitionsrechnung Finanzvermögen		
Ausgaben	CHF	0
Einnahmen	CHF	0
Nettoinvestitionen	CHF	0

Oetwil an der Limmat, 17. September 2012

Gemeinderat
Der Präsident Der Schreiber

P. Studer P. Chiodini

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Voranschlag 2013 der Politischen Gemeinde an ihrer Sitzung vom 15. Oktober 2012 eingehend geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung dem Voranschlag 2013 zuzustimmen.

Die Laufende Rechnung zeigt einen Aufwand von CHF 7'592'600 und einen Ertrag von CHF 4'582'900, sodass ein durch Steuern zu deckender Aufwandüberschuss von CHF 3'009'700 verbleibt. Bei einem mutmasslichen Gemeindesteuerertrag (100%) von CHF 7'300'000 wird zur Tilgung des Aufwandüberschusses ein Steuerfuss von 41% erhoben. Dadurch entsteht ein Aufwandüberschuss von CHF 9'700, der vollumfänglich dem Eigenkapital entnommen wird.

Die Investitionsrechnung zeigt beim Verwaltungsvermögen bei Ausgaben von CHF 820'000 und Einnahmen von CHF 54'000 einen Ausgabenüberschuss von CHF 766'000.

Beim Finanzvermögen resultiert aus den Ausgaben von CHF 0 und Einnahmen von CHF 0 eine Nettoveränderung von CHF 0.

Oetwil an der Limmat, 15. Oktober 2012

Rechnungsprüfungskommission
Die Präsidentin

Der Aktuar

G. Kleiner

U. Leemann

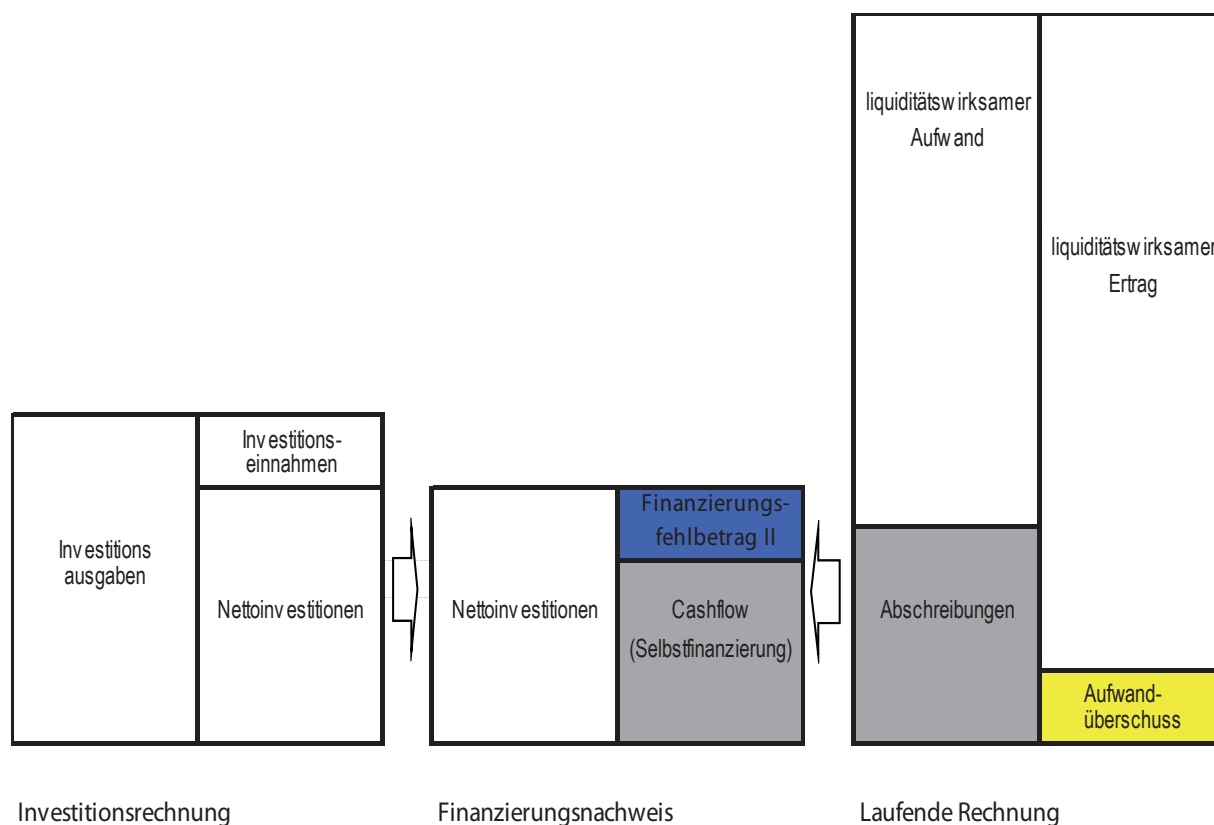
Kurzkommentar

Der Voranschlag 2013 schliesst in der Laufenden Rechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 3'009'700 ab, der durch ordentliche Steuern abzudecken ist.

Bei einem prognostizierten Steuerertrag (100%) von CHF 7'300'000 und einem gleich bleibenden Gemeindesteuerfuss von 41% ist mit Steuereinnahmen von CHF 3'000'000 zu rechnen. Der daraus resultierende ordentliche Aufwandüberschuss von CHF 9'700 wird dem Eigenkapital entnommen. Unter Berücksichtigung der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen im Umfang von CHF 534'700 ergibt dies ein Cash-Flow von CHF 525'000. Die Investitionen im Verwaltungsvermögen sind auf CHF 766'000 budgetiert. Damit wird eine Selbstfinanzierung von 69% erreicht, was zu einer Reduktion des Nettovermögens führt.

Die Nettoinvestitionen im **Verwaltungsvermögen** sehen nebst verschiedenen werterhaltenden Investitionen, die Sanierung der öffentlichen Wege und Steige, der Ausbau des Kommunikationsnetzes sowie die Gestaltung des Kreisels an der Mutschellenstrasse vor.

Im **Finanzvermögen** sind keine Investitionen vorgesehen.



Rechnungsübersicht

Rechnung 2011			Voranschlag 2013	
Soll	Haben		Soll	Haben
7'630'741.16	8'150'150.27	1 Laufende Rechnung	7'592'600.00	7'582'900.00
519'409.11		Total Aufwand		9'700.00
8'150'150.27	8'150'150.27	Total Ertrag	7'592'600.00	7'592'600.00
		Aufwandüberschuss		
		Ertragsüberschuss		
		2 Investitionen im Verwaltungsvermögen		
690'473.95	121'100.00	a) Nettoinvestitionen	820'000.00	54'000.00
	569'373.95	Total Ausgaben		766'000.00
690'473.95	690'473.95	Total Einnahmen	820'000.00	820'000.00
		Nettoinvestitionen		
		Einnahmenüberschuss		
569'373.95	483'373.95	b) Finanzierung I	766'000.00	534'700.00
		Nettoinvestitionen		
		Einnahmenüberschuss		
		Abschreibungen Verwaltungsvermögen		
		Buchgewinne/Buchverluste aus Übertr. FV in VV		
		Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	9'700.00	
	519'409.11	Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		241'000.00
433'409.11		Finanzierungsfehlbetrag I		
1'002'783.06	1'002'783.06	Finanzierungsüberschuss I	775'700.00	775'700.00
		3 Investitionen im Finanzvermögen		
550'000.00	550'000.00	a) Nettoveränderung	-	-
		Total Ausgaben		
		Total Einnahmen		
550'000.00	550'000.00	Nettoveränderung	-	-
		b) Finanzierung II		
		Nettoveränderung		
		Finanzierungsfehlbetrag I	241'000.00	
	433'409.11	Finanzierungsüberschuss I		241'000.00
433'409.11		Finanzierungsfehlbetrag II		
433'409.11	433'409.11	Finanzierungsüberschuss II	241'000.00	241'000.00
		4 Veränderung Kapitalkonto		
	6'171'442.20	Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr		6'787'751.00
		Abschreibungen Bilanzfehlbetrag		
		Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	9'700.00	
	519'409.11	Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		
6'690'851.31		Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	6'778'051.00	
6'690'851.31	6'690'851.31	Bilanzfehlbetrag Ende Rechnungsjahr	6'787'751.00	6'787'751.00

Entwicklung der Verwaltungsrechnung nach Aufgaben

Voranschlag 2013 im Vergleich zur Jahresrechnung 2011

Behörden und Verwaltung

Legislative, Exekutive, Gemeindeverwaltung,
Bauverwaltung, Verwaltungsliegenschaften

	Jahresrechnung	Voranschläge	
	2011	2012	2013
Ertrag	283'111	242'200	243'400
Aufwand	-1'462'127	-1'501'700	-1'482'700
Saldo	-1'179'016	-1'259'500	-1'239'300

Die Erhöhung des Bruttoaufwandes ist einerseits auf die geplante Fassadensanierung an der Gemeindscheune zurückzuführen. Andererseits werden geringere Erträge im Bereich Baubewilligungsgebühren erwartet.

Rechtsschutz und Sicherheit

Rechtspflege, Polizei, Rechtsprechung, Feuerwehr u. Feuerpolizei,
Militär, Zivilschutz

	Jahresrechnung	Voranschläge	
	2011	2012	2013
Ertrag	130'614	126'500	107'500
Aufwand	-496'084	-519'000	-607'600
Saldo	-365'470	-392'500	-500'100

Höherer Beitrag an den Zweckverband Betriebsamt Geroldswil-Oetwil an der Limmat-Weiningen infolge geringerer Gebührenerträge und höheren Aufwendungen in den Bereichen Besoldungen, EDV-Software und Postfrankierungen.

Neuer Beitrag an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde Dietikon.

Höherer Beitrag an den Zweckverband Feuerwehr Geroldswil-Oetwil an der Limmat, infolge geringfügigeren Mehrkosten bei den Anschaffungen.

Mindereinnahmen bei den Radarmessungen.

Kultur und Freizeit

Kulturförderung, Massenmedien, Antennenanlagen, Parkanlagen, Wanderwege, Sport, übrige Freizeitgestaltung

	Jahresrechnung	Voranschläge	
	2011	2012	2013
Ertrag	200'158	225'800	284'600
Aufwand	-456'696	-475'200	-518'200
Saldo	-256'538	-249'400	-233'600

Mehreinnahmen bei den Abonnementsgebühren der Kommunikationsnetzanlage aufgrund der Gebührenerhöhung infolge Modernisierung.

Für die Sportanlage Werd fällt ein höherer Kostenanteil an, infolge ausserordentlichem Aufwand für Jubiläumsaktivitäten sowie die Beschaffung einer Bewässerungsanlage.

Gesundheit

Spitäler, Ambulante Krankenpflege, Krankheitsbekämpfung, Lebensmittelkontrolle, übriges Gesundheitswesen

	Jahresrechnung	Voranschläge	
	2011	2012	2013
Ertrag	48'121	3'000	11'500
Aufwand	-1'023'609	-467'900	-545'700
Saldo	-975'488	-464'900	-534'200

Infolge des neuen Spitalplanungs- und finanzierungsgesetzes müssen sich die Gemeinden nur noch an einem allfälligen Betriebsdefizit des Spitals beteiligen. Gleichzeitig fallen die Sockelbeiträge weg. Neu müssen die Gemeinden Beiträge im Zusammenhang mit der Pflegefinanzierung leisten und erhalten keine Staatsbeiträge mehr.

Soziale Wohlfahrt

Sozialversicherung allgemeines, Krankenversicherung, Zusatzleistungen zur AHV/IV, Jugend, Invalidität, Alters- und Pflegeheim Weiningen, gesetzliche wirtschaftliche Hilfe, freiwillige wirtschaftliche Hilfe, Asylbewerberbetreuung, übrige soziale Wohlfahrt, Hilfsaktionen

	Jahresrechnung		Voranschläge	
	2011	2012	2012	2013
Ertrag	680'311	544'500	588'900	588'900
Aufwand	-1'438'982	-1'382'400	-1'514'700	-1'514'700
Saldo	-758'671	-837'900	-925'800	-925'800

Die Aufwendungen im Bereich der sozialen Wohlfahrt sind nach wie vor schwierig zu budgetieren. Sie werden von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten geprägt und sind somit praktisch nicht beeinflussbar. Dadurch entstehen starke Schwankungen, die sich besonders in kleineren Gemeinden deutlich auf das Gesamtbudget auswirken.

Basierend auf der Hochrechnung des Jahres 2012 werden vor allem im Bereich Zusatzleistungen höhere Kosten erwartet.

Verkehr

Gemeindestrassen, Bundesbahnen, Regionalverkehr

	Jahresrechnung		Voranschläge	
	2011	2012	2012	2013
Ertrag	204'437	130'900	138'600	138'600
Aufwand	-478'177	-530'700	-486'700	-486'700
Saldo	-273'740	-399'800	-348'100	-348'100

Höhere Kosten in den Bereichen Anschaffungen Mobilien, Strassenreinigung sowie baulicher Strassenunterhalt.

Höherer Beitrag an den Verkehrsverbund ZVV.

Umwelt und Raumordnung

Brunnenwasserversorgung, Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Friedhof und Bestattung, Gewässerunterhalt und -verbauung, Naturschutz, übriger Umweltschutz, Raumordnung.

	Jahresrechnung		Voranschläge	
	2011	2012	2012	2013
Ertrag	995'211	1'048'400	1'140'200	1'140'200
Aufwand	-1'173'292	-1'290'500	-1'366'400	-1'366'400
Saldo	-178'081	-242'100	-226'200	-226'200

Die Erhöhung des Bruttoaufwandes ist unter anderem auf die geplanten Kosten für die Forderung einer Lärmsanierung des Rangierbahnhofes Limmattal (RBL) zurückzuführen.

Höherer Beitrag an den Zweckverband Gruppenwasserversorgung.

Der Beitrag an die Abwasserreinigungsanlage Limeco wird voraussichtlich höher ausfallen, begründet durch die Sanierungsprojekte in Fahrweid und Umbau des Reservoirs Dornau / Lenggenbach.

Leicht erhöhter Beitrag an den Friedhofzweckverband.

Volkswirtschaft

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Industrie, Gewerbe, Handel, Elektrizitätsversorgung

	Jahresrechnung		Voranschläge	
	2011	2012	2012	2013
Ertrag	244'565	242'500	245'800	245'800
Aufwand	-62'914	-62'600	-66'400	-66'400
Saldo	181'650	179'900	179'400	179'400

Der Gewinnanteil der Zürcher Kantonalbank wird voraussichtlich etwa gleich hoch ausfallen wie im Jahre 2011.

Finanzen und Steuern

Gemeindesteuern, Finanzausgleich, Kapitaldienst, Buchgewinne u. -verluste, Grundeigentum Finanzvermögen, Abschreibungen, Stiftungen.

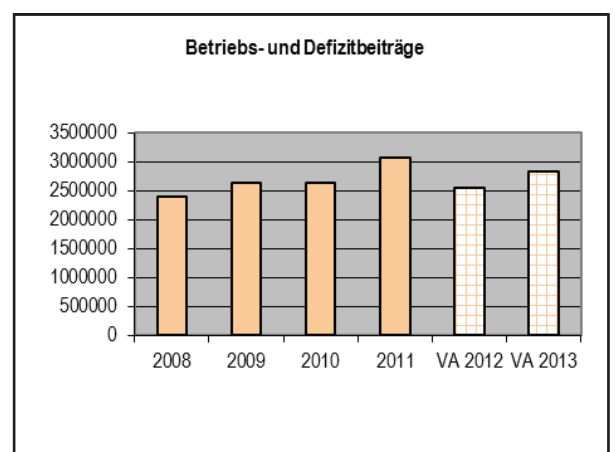
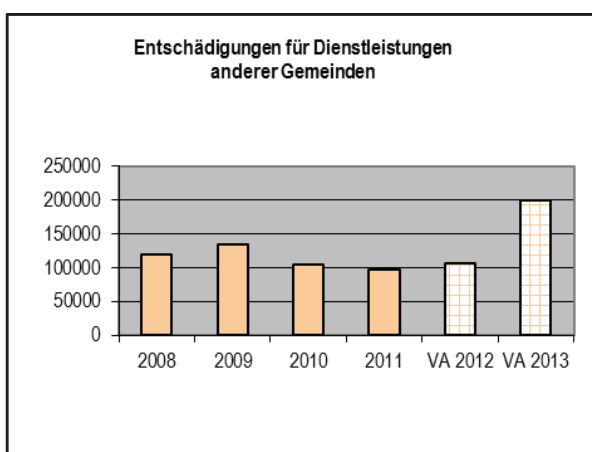
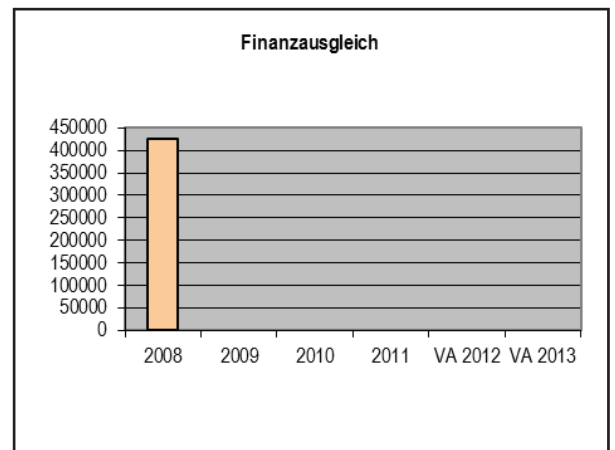
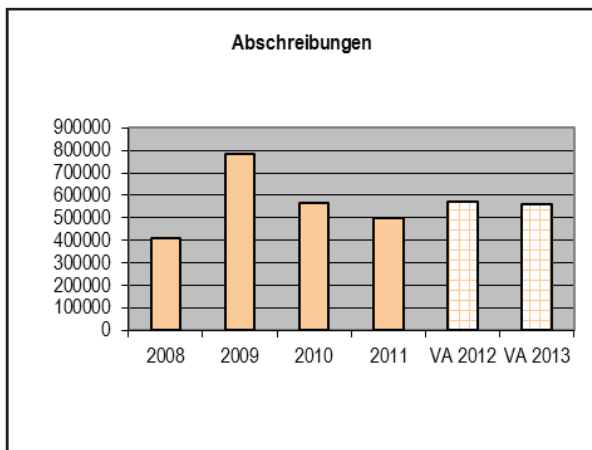
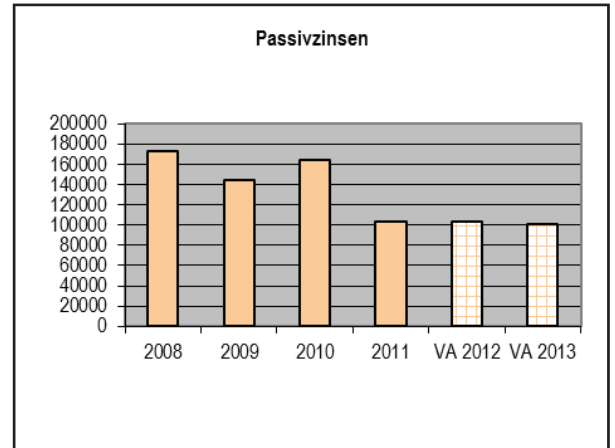
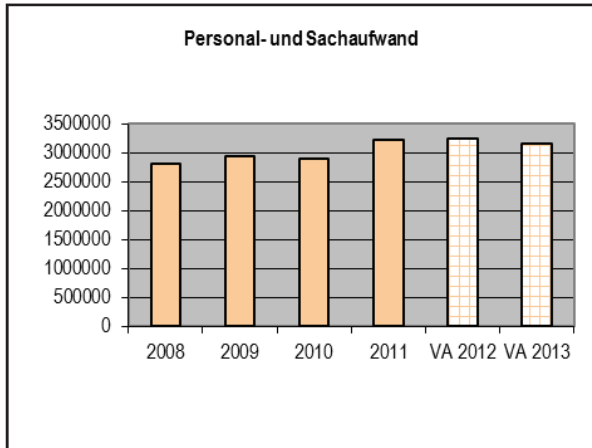
	Jahresrechnung	Voranschläge	
	2011	2012	2013
Ertrag	5'363'623	4'796'000	4'822'400
Aufwand	-1'038'860	-1'032'900	-1'004'200
Saldo	4'324'763	3'763'100	3'818'200

Die ordentlichen Steuern des Rechnungsjahres und der früheren Jahre werden den aktuellen Verhältnissen angepasst.

Die Grundstückgewinnsteuern werden tiefer budgetiert. Bei der erwarteten Steuerkraft unserer Gemeinde ist kein Finanzausgleich zu budgetieren.

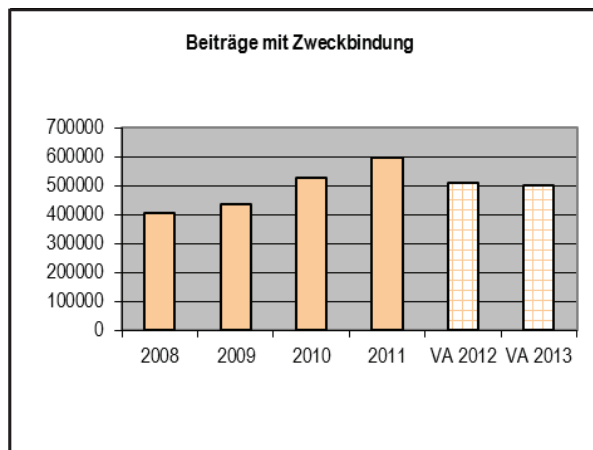
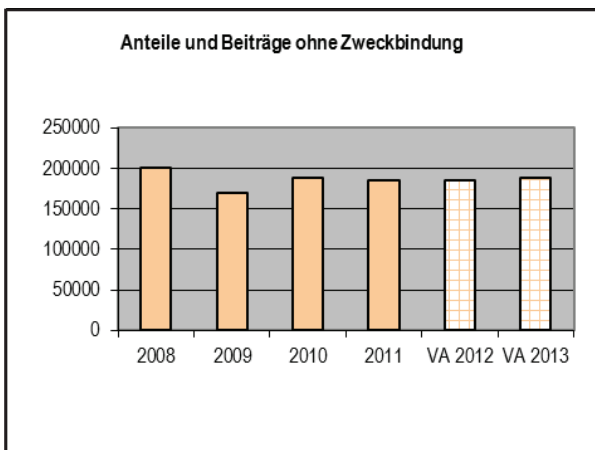
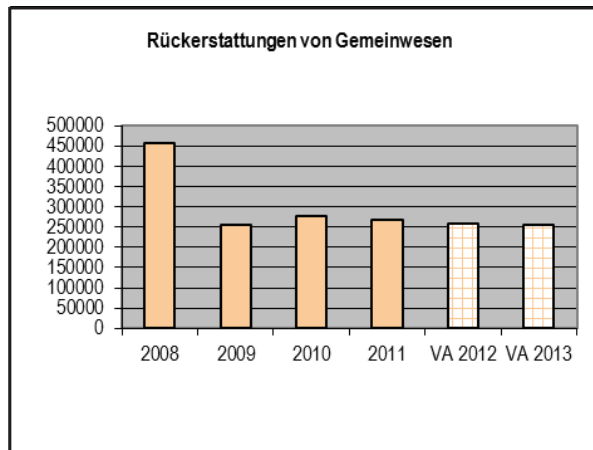
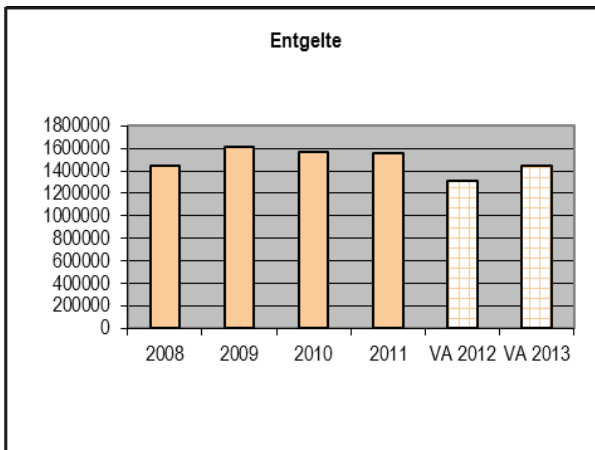
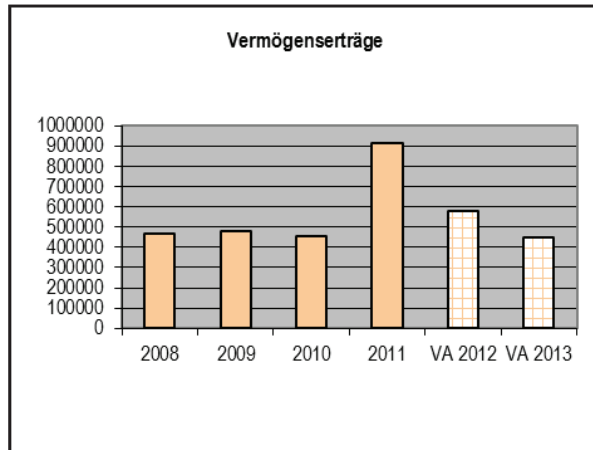
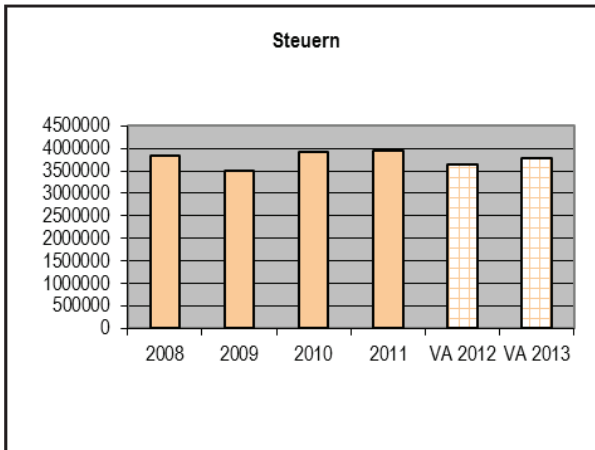
Die konsequente Schuldensanierung und der lukrative Kapitalmarkt führen weiterhin zu Einsparungen bei den langfristigen Zinsen.

Entwicklung des Aufwandes der Sachgruppen 2008 bis 2013



Wegen den sehr unterschiedlichen Umsätzen der einzelnen Bereiche wurden verschiedene Skalen verwendet.

Entwicklung des Ertrages der Sachgruppen 2008 bis 2013

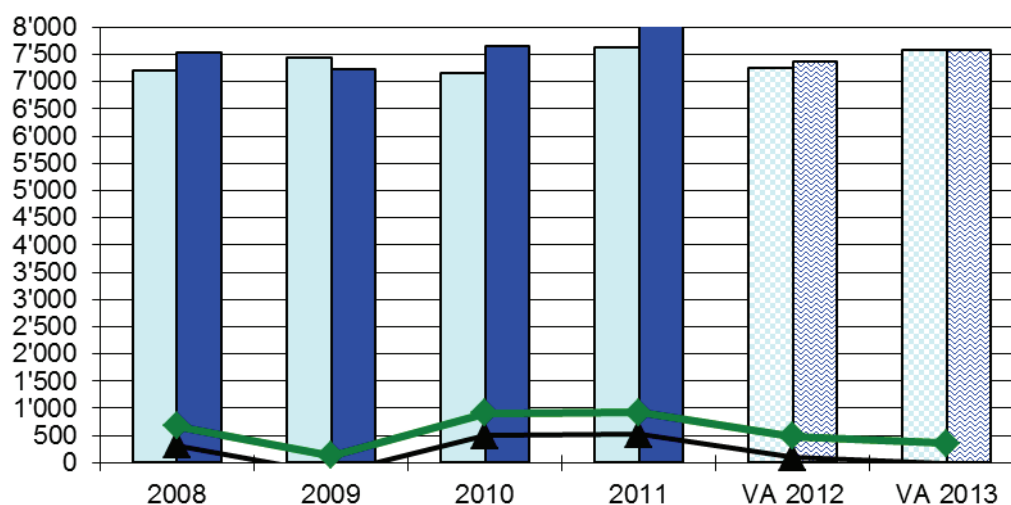


Wegen den sehr unterschiedlichen Umsätzen der einzelnen Bereiche wurden verschiedene Skalen verwendet.

Finanzkennzahlen / Auswertungen

Laufende Rechnungen

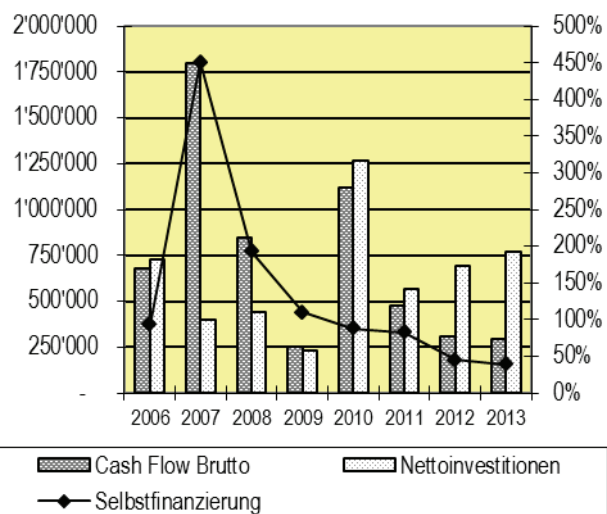
in tausend CHF	2008	2009	2010	2011	VA 2012	VA 2013
Aufwand	7'214.8	7'433.1	7'152.6	7'630.7	7'262.9	7'592.6
Ertrag	7'538.3	7'235.4	7'654.9	8'150.1	7'359.8	7'582.9
Gewinn/Verlust	323.5	-197.7	502.3	519.4	96.9	-9.7
Netto-Cash-Flow	671.6	134.0	912.5	923.4	484.7	361.5



Selbstfinanzierungsgrad

Diese Kennzahl zeigt die Finanzierung der Investitionen aus den selbst erarbeiteten Mitteln. Der Durchschnitt der letzten 8 Jahre liegt bei 113%.

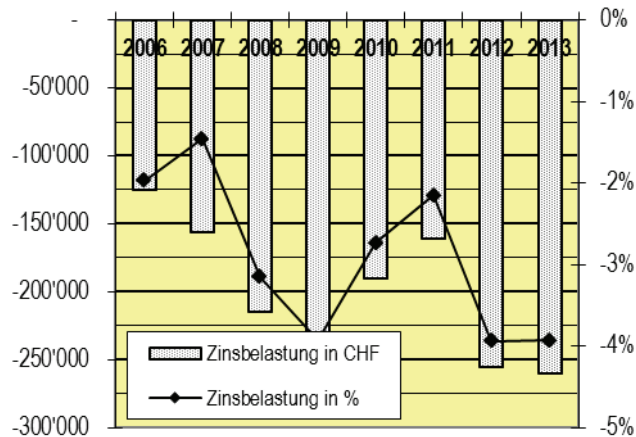
< 60%	starker Schuldenzuwachs nicht tragbar
60 - 75%	Schuldenzuwachs Erhöhung der Leistungsfähigkeit
75 - 100%	leichter Schuldenzuwachs Finanzhaushalt ausgeglichen
> 100%	Schuldenabbau optimale Finanzlage



Zinsbelastungsanteil

Diese Kennzahl zeigt den Anteil des Finanzertrages, welcher für den Zinsendienst aufgewendet wurde bzw. wird. Ein hoher Zinsbelastungsanteil weist auf eine hohe Verschuldung hin und/oder auf hohe Kapitalkosten (Zinsen).

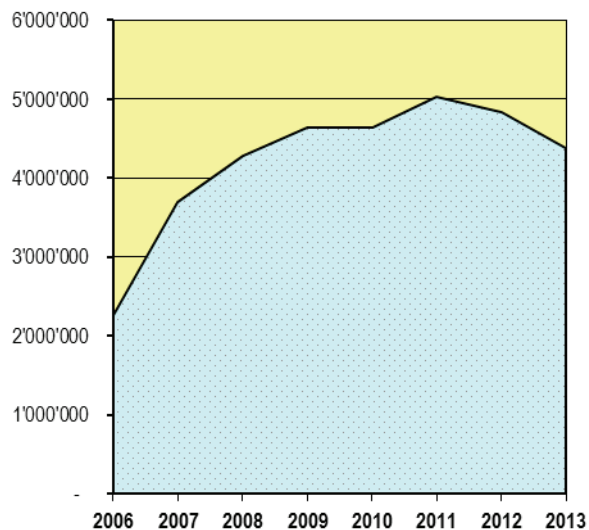
	Verschuldung	Belastung
0 - 2%	klein	erträglich
3 - 5%	mittel	gross
6 - 8%	gross	sehr hoch
> 8%	überschuldet	kaum tragbar



Nettovermögen

Diese Kennzahl zeigt das Vermögen in absoluten Zahlen.

Das Nettovermögen hängt stark von den jährlichen Investitionen ins Verwaltungsvermögen und den Abschreibungs-sätzen ab.



Investitionsrechnung Verwaltungs- und Finanzvermögen

Rechnung 2011		Aufgabenbereiche Politische Gemeinde	Voranschlag 2013	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen
17'504.30		321 Neuanschlüsse, Verkabelungen	3'000.00	
23'398.50		321 Antennenanlage Dorfstrasse		
		321 Mod. Kommunikationsnetzanlage	300'000.00	
	4'600.00	321 Antennenanschlussgebühren		3'000.00
		321 Rückerstattung Investitionen		1'000.00
		330 Sanierung öffentliche Wege und Steige	131'000.00	
99'779.00		400 Investitionsbeiträge Spital Limmattal		
6'530.55		570 Investitionsbeiträge Seniorenzentrum	11'000.00	
		620 Gestaltung Kreisel Mutschellenstr.	140'000.00	
46'415.10		620 Tempo 30-Zone, unterer Dorfteil		
233'950.90		620 Sanierung Dorfstrasse		
6'342.50		620 Sanierung Dorfstrasse (Strassenbel.)		
		620 Belagsanierung Hüttikerstrasse	30'000.00	
		701 Einbau Rohrbruchklappe Res. Platz	75'000.00	
8'511.85		701 Wasserleitung Dorfstrasse		
119'386.80		701 Stufenpumpwerk Fogletzen		
		701 Sanierung Pumpwerk Letten	30'000.00	
58'854.45		701 Gruppenwasserversorgung	100'000.00	
	46'700.00	701 Wasseranschlussgebühren		20'000.00
64'931.05		710 Erneuerung Kanalisation		
4'868.95		710 Einlage in Ausgleichskonto		
	69'800.00	710 Kanalisationsanschlussgebühren		30'000.00
690'473.95	121'100.00		820'000.00	54'000.00
	569'373.95	Nettoinvestition VV		766'000.00
690'473.95	690'473.95		820'000.00	820'000.00
Rechnung 2011		Aufgabenbereiche Politische Gemeinde	Voranschlag 2013	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen
479'931.60		942 Übertragung in die LR/VK-NK		
70'068.40	550'000.00	942 Nichtüberbaute Liegenschaften		
550'000.00	550'000.00		-	-
550'000.00	550'000.00	Nettoinvestition FV	-	-

Genehmigung Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Anpassung der zulässigen Nutzweise in der Kernzone sowie in den Wohnzonen W 1.8 und W 2.8

Antrag des Gemeinderates

1. Gestützt auf § 88 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie auf § 11 c der Gemeindeordnung der Gemeinde Oetwil an der Limmat wird die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung bezüglich der Anpassungen von Art. 2.1.17 und Art. 2.2.2. sowie der Art. 5.1 und 5.2 unter Einbezug der Stellungnahme durch die Baudirektion vom 13. August 2012 festgesetzt.
2. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung zu genehmigen.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Abänderungen an der in Ziffer 1 verabschiedeten Bau- und Zonenordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als unmittelbare Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von formellen Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat, 17. September 2012

Der Präsident

Der Schreiber

P. Studer

P. Chiodini

Weisung

A. Ausgangslage

Mit Grundsatzentscheid vom 19. März 2012 hat der Gemeinderat beschlossen, die Bau- und Zonenordnung vom 02. Juli 1996 zu revidieren. Die Teilrevision soll eine Beschränkung der Nutzweisen in der Kernzone und in Teilen der Wohnzonen beinhalten. Konkret wird ein Verbot von sexgewerblichen Einrichtungen beabsichtigt. Dieses soll sich auf jene Teile der Bauzone beschränken, wo ein hoher Wohnungsanteil mit Familienwohnungen vorhanden ist oder es absehbar wird, dass vorhandene historische Bausubstanz durch derartige Nutzweisen nachteilig verändert würde.

B. Änderung der Bau- und Zonenordnung

In der Bau- und Zonenordnung sollen Bestimmungen aufgenommen werden, welche in bestimmten Bereichen des Bauzonengebietes sexgewerbliche Einrichtungen verbieten. Die damit verbundenen einschränkenden Bestimmungen sollen sich auf Bauzonenbereiche beziehen, in welchen ein hoher Anteil an Familienwohnungen (Wohnzonen W1.8 und W2.8) vorhanden ist und / oder in unmittelbarer Umgebung von schulischen Einrichtungen liegen. Ebenso wird der Einbezug der Kernzone (schutzwürdiges Ortsbild von überkommunaler Bedeutung) ins Ausschlussgebiet sexgewerblicher Einrichtungen beabsichtigt. Der Ausschluss sexgewerblicher Betriebe in den aufgeführten Bauzonenbereichen wird angestrebt, weil ausgehend von solchen Betrieben eine nachteilige Auswirkung auf die Wohn- und Lebensqualität zum einen als auch eine Beeinträchtigung der historisch bedeutsamen Bausubstanz zum anderen in Kauf zu nehmen wäre.

Die vom Ausschluss erfassten Bauzonen liegen peripher zum Siedlungsgebiet in unmittelbarer Nähe des Autobahnzubringers zur A1 (Mutschellenstrasse – A1 Aus- und Einfahrt Nr. 58, Dietikon-Spreitenbach) und schliessen an die das gesamte Gemeindegebiet von West nach Ost durchquerende Limmattalstrasse (Staatsstrasse) an. Der Erschliessungsgrad für den motorisierten Individualverkehr ist hoch und für allfällige Kundschaft ergibt sich in den betroffenen Wohnzonen W1.8 und W2.8 sowie in der Kernzone die entsprechende Anonymität.

Für die Gemeinde Oetwil an der Limmat überwiegen das Wohnschutzinteresse und der Erhalt des Quartiercharakters gegenüber einer uneingeschränkten gewerblichen Tätigkeit. Es erweist sich als angezeigt und verhältnismässig, wenn für die Bauzonen W1.8 und W2.8 sowie die Kernzone die Nutzweisen gemäss den Bedürfnissen der Quartierbevölkerung beschränkt werden.

Für die Bau- und Zonenordnung ergeben sich folglich folgende Änderungen und Ergänzungen:

- Art. 2.1.17 BZO (Ergänzung):
„Es sind Wohnungen, Läden, Landwirtschaft, Büros, Ateliers, Praxen und Kleingewerbe sowie mässig störende Betriebe zulässig. Nicht gestattet sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Betriebe.“

- Art. 2.2.2 BZO (Ergänzung):
„Nebst Wohnbauten sind in allen Wohnzonen nicht störende, in dem im Zonenplan bezeichneten Teilgebiet der Zone W 2.8 auch mässig störende Betriebe zulässig. In den Wohnzonen W 1.8 sowie in der gesamten Wohnzone W 2.8 sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht gestattet.“

In der Kernzone K sind gemäss Art. 2.1.17 der gültigen Bau- und Zonenordnung (BZO) lediglich „Wohnungen, Läden, Landwirtschaft, Büros, Ateliers, Praxen und Kleingewerbe sowie mässig störenden Betriebe zulässig“. Nicht störende Betriebe würden damit ausgeschlossen. Eine solche Beschränkung ist weder zweckmässig, noch wurde sie beim seinerzeitigen Erlass der BZO angestrebt. Unter Einbezug der Regelung für sexgewerbliche Einrichtungen ergibt sich folgende Richtigstellung:

- Art. 2.1.17 BZO (Änderung und Ergänzung):
Es sind Wohnungen, Läden, Landwirtschaft, Büros, Ateliers, Praxen und Kleingewerbe sowie Betriebe mit höchstens mässig störenden Auswirkungen zulässig. Nicht gestattet sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen.

Da sich seit der letzten Totalrevision der aktuell gültigen Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Oetwil an der Limmat formelle Abläufe im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geändert haben, sind ebenfalls Änderungen der Art. 5.1 und 5.2. BZO vorzunehmen.

C. Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV)

Der Gemeinderat hat das Planungsbüro Daniel Christoffel, 8136 Gattikon, mit der Erarbeitung des Berichts nach Art. 47 RPV beauftragt. Unter Beilage der synoptischen Darstellung der angestrebten Anpassungen in der Bau- und Zonenordnung liegt dieser Bericht mit Datum vom 28. Juni 2012 vor.

D. Vorprüfung und Mitwirkung

Der Bericht nach Art. 47 RPV wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 151 vom 09. Juni 2012 zuhanden der öffentlichen Auflage gemäss § 7 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG) verabschiedet. Nach vorgängiger Veröffentlichung am 13. Juli 2012 erfolgte die öffentliche Auflage vom 13. Juli 2012 bis am 13. September 2012.

Die nach- und nebengeordneten Planungsträger wurden gemäss § 7 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) zur Stellungnahme eingeladen. Drei Gemeinden haben der Vorlage vorbehaltlos zugestimmt. Die Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL) und die übrigen Gemeinden haben stillschweigend, d.h. ohne Eingabe einer schriftlichen Stellungnahme, zugestimmt.

In Bezug auf die Mitwirkung durch die Bevölkerung gingen während der öffentlichen Auflage keine Stellungnahmen von Privatpersonen ein.

Im Rahmen der Vorprüfung durch die Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, hat diese mit Schreiben vom 13. August 2012 Stellung genommen und wie folgt festgehalten:

- Dem Ausschluss von sexgewerblichen Betrieben in der Wohnzone W1.8 steht nichts entgegen.
- Für die Wohnzone W2.8 wird der Gemeinde Oetwil an der Limmat empfohlen, einen minimalen Wohnanteil von mindestens 60% festzulegen, damit die Grundlage für den Ausschluss von sexgewerblichen Betrieben geschaffen ist.
- Die vorgesehene Anpassung von Art. 2.1.17 BZO bezüglich des Verbotes von sexgewerblichen Nutzungen ist nicht rechtmässig, weshalb sie nicht genehmigt werden kann. Demgegenüber ist die redaktionelle Anpassung bezüglich „mässig störende Betriebe“ möglich.

Der Gemeinderat hat bereits anlässlich seiner Sitzung vom 20. August 2012 von der Stellungnahme seitens der Baudirektion Kenntnis genommen. Der Stellungnahme ist nichts entgegenzuhalten. Die Vorlage zur Teilrevision wird gemäss den aufgeführten Hinweisen durch die Baudirektion, Amt für Raumentwicklung, angepasst.

Unter Einbezug der durch das Amt für Raumentwicklung der Baudirektion des Kantons Zürich angebrachten Hinweise zur Überarbeitung der Vorlage ergeben sich für die zu revidierenden Artikel der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Oetwil an der Limmat folgende neue Fassungen:

E. Definitiver Wortlaut der teilrevidierten Fassung der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Oetwil an der Limmat:

Art. 2.1.17 neuer Wortlaut der teilrevidierten Fassung der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Oetwil an der Limmat:

„Es sind Wohnungen, Läden, Landwirtschaft, Büros, Ateliers, Praxen und Kleingewerbe sowie Betriebe mit höchstens mässig störenden Auswirkungen zulässig.“

Art. 2.2.2 neuer Wortlaut der teilrevidierten Fassung der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Oetwil an der Limmat:

„Nebst Wohnbauten sind in allen Wohnzonen nicht störende, in dem im Zonenplan bezeichneten Teilgebiet der Zone W2.8 auch mässig störende Betriebe zulässig. In der Wohnzone W2.8 ist ein Wohnanteil von mindestens 60% einzuhalten. In der Wohnzone W1.8 sowie in der gesamten Wohnzone W2.8 sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht gestattet.“

Aufgrund von geänderten formellen Abläufen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind zusätzlich die Art. 5.1 und 5.2 der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Oetwil an der Limmat anzupassen:

Art. 5.1 neuer Wortlaut der teilrevidierten Fassung der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Oetwil an der Limmat:

„Diese Bau- und Zonenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.“

Art. 5.2 neuer Wortlaut der teilrevidierten Fassung der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Oetwil an der
Limmat:

„Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens vom Gemeinderat noch nicht erledigten Baugesuche sind nach dieser Bau- und
Zonenordnung zu beurteilen.“

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 27. November 2012

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident Der Schreiber

P. Studer P. Chiodini

Von der Baudirektion genehmigt am dd.mmm.yyyy

Für die Baudirektion BDV Nr. / „

Genehmigung der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Spital Limmattal, rückwirkend per 1. Januar 2012

Antrag des Gemeinderates

1. Die Totalrevision der Statuten des Spitalverbandes Limmattal wird genehmigt.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat, 17. September 2012

Der Präsident Der Schreiber

P. Studer P. Chiodini

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Totalrevision der Statuten zum Zweckverband Spital Limmattal geprüft.

Sie empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 27. November 2012, der Revision zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission

Oetwil an der Limmat, 16. Oktober 2012

Die Präsidentin Der Aktuar

G. Kleiner U. Leemann

Weisung

A. Ausgangslage

Das Spital Limmattal ist das Schwerpunktspital für die Region Limmattal und Furttal und stellt als solches die medizinische Versorgung im Akutbereich für die Bevölkerung in ihrem Einzugsgebiet und aus angrenzenden Regionen sicher. Der Spitalverband Limmattal ist rechtlich ein Zweckverband nach Massgabe der kantonalen Gemeindegesetzgebung und umfasst 17 Trägergemeinden.

B. Gesetzliche Grundlagen

Seit dem 1. Januar 2012 ist das neue kantonale Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG) in Kraft und macht damit eine Statutenrevision notwendig. Damit werden die Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) des Bundes von 2007 umgesetzt. Dieses legt eine neue Finanzierung der stationären Behandlung von Patienten durch Fallpauschalen fest und verpflichtet die Kantone, ihre Spitalplanung zu erneuern. Der Regierungsrat hat deshalb die Spitalliste 2001 durch eine neue Liste 2012 abgelöst.

Die Spitalplanung 2012 orientiert sich am Konzept des regulierten Wettbewerbs und es wurde festgelegt, dass der Kanton nur dort steuernd eingreift, wo mit planerischen Eingriffen entweder die Kosten gesenkt oder die medizinische Qualität gesteigert werden können. Per 1. Januar 2012 hat der Kanton dem Spital Limmattal aufgrund der neuen Spitalplanung den neuen Leistungsauftrag erteilt.

Mit dem neuen SPFG entfällt auch die Grundversorgungs- und Finanzierungspflicht der Gemeinden im Bereich der Spitalversorgung. Die Gemeinden können aber nach wie vor Spitaleigentümer bleiben.

C. Finanzierungssystem

Gleichzeitig tritt ein neues Finanzierungssystem in Kraft. Demzufolge wird der Kostenanteil der öffentlichen Hand nicht mehr in Form von Betriebs- und Investitionsbeiträgen, sondern mit Fallpauschalen geleistet. Die Fallpauschalen, die von den Krankenkassen und dem Kanton geleistet werden, beinhalten auch einen Investitionskostenanteil. Die (Vor-)Finanzierung von Investitionen ist neu Aufgabe der Spitäler und kann grundsätzlich auch mit Fremdmitteln erfolgen.

Das Spital muss mit den Einnahmen die laufenden Kosten und die Investitionskosten finanzieren und für die zukünftige Entwicklung die notwendige Eigenkapitalbasis schaffen. Damit wird das Spital zu einem Unternehmen, das auch für die Werterhaltung und Werterhöhung selbst zuständig ist.

D. Ziele

Mit dem SPFG bzw. der Anpassung des Gemeindegesetzes wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Spitalzweckverbände einen eigenen Finanzhaushalt nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt führen können. Dies ist die Voraussetzung, um bilanz- und fremdmittelfähig zu sein. Auch dafür müssen die Statuten angepasst werden. So müssen Regelungen zum Umgang mit Ertragsüberschüssen und allfälligen Verlusten sowie zur Umwandlung der Restbuchwerte bisheriger Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden oder zum Beschlussverfahren bei der Erbringung allfälliger zusätzlicher Leistungen getroffen werden.

Um einen reibungslosen Übergang zum neuen Finanzierungssystem zu gewährleisten, muss die Statutenrevision 2012 durchgeführt und rückwirkend auf den 1. Januar in Kraft gesetzt werden.

Die folgenden hauptsächlichen Änderungen werden mit der vom Gemeindeamt Zürich (GAZ) als Totalrevision deklarierten Überarbeitung realisiert:

- Einarbeitung der durch das neue SPFG geltenden übergeordneten Rahmenbedingungen.
- Abbildung eines eigenen Finanzhaushaltes des Spitalverbandes.
- Anpassung der Zweckverbandsorganisation durch Weglassen der Baukommission als Organ des Zweckverbandes im Sinne der Schaffung von klaren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.
- Anpassung der Zweckverbandsorganisation durch Weglassen der Spitalleitung als Organ des Zweckverbandes im Sinne der kongruenten Umsetzung der heute gültigen Spitalorganisation.
- Einarbeitung der Rückmeldungen des GAZ im Rahmen der Totalrevision.
- Redaktionelle Anpassungen
- Neunummerierung

E. Erläuterungen im Einzelnen

Art. alt	Art. neu	Seite	Erläuterung
7	7	3	<p>Sowohl die Baukommission als auch die Spitalleitung werden als Organ des Verbandes gestrichen.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Neubauprojekt ist es aufgrund der heutigen Struktur immer wieder zu Unklarheiten bezüglich der Kompetenzverteilung zwischen Verwaltungsrat und Baukommission gekommen. Dies bedeutet einen vermehrten Aufwand für Absprachen und kann speziell während der Umsetzung des Projektes zu unnötigen Konflikten oder Verzögerungen führen.</p> <p>Aufgrund der Rückmeldungen des Gemeindeamts müsste eine Spitalleitung, welche als Organ definiert ist, von der DV mit einer Amtszeit gewählt werden. In der Praxis würde dies bedeuten, dass die Mitglieder der Spitalleitung nur befristet für die Amtszeit angestellt werden könnten, was nicht praktikabel ist.</p> <p>Als Alternative werden in den vorliegenden Statuten dem Spitaldirektor / der Spitaldirektorin Entscheidungsbefugnisse delegiert. Die weitere Delegation von Befugnissen an die Spitalleitungsmitglieder wird in einem vom Verwaltungsrat erlassenen Reglement festgelegt. Die Spitalleitung bleibt weiterhin bestehen. Diese und die in diesem Zusammenhang folgenden Formulierungen entsprechen und unterstützen gleichzeitig die heute gültige Departementsstruktur des Spitals und lassen eine der heutigen Zeit angepasste Führung des Spitals zu.</p>
9b	12	6	<p>Gemäss Gemeindeamt müssen die beiden Institutionen des Zweckverbandes (Spital und Pflegezentrum) in allen Punkten klar getrennt werden. Dies betrifft somit auch die Zuständigkeit bei entsprechenden Vorlagen.</p>
13	22	11	<p>Aufgrund der grösseren Dynamik in der Zusammensetzung der Zweckverbandsgemeinden und der sich verändernden Bevölkerungszahl in den einzelnen Gemeinden,</p>

			bedarf es eines sich anpassenden Vertretungsanspruchs.
18	27	16	In diesem Artikel wird unter Punkt b) erstmals die Gewinnverwendung und die Verlustdeckung geregelt. Dabei wird die Kompetenz darüber der Delegiertenversammlung erteilt.
22b		25	Sämtliche Artikel bezüglich Baukommission entfallen.
31ff		29ff	Art. 31 bis Art. 34 entfallen aufgrund der neuen Finanzierung gemäss SPFG.
	45	31	Bisher wurden die Vermögenswerte des Zweckverbands in den Bestandsrechnungen der Verbandsgemeinden geführt. Die neue Spitalfinanzierung durch Fallpauschalen, die einerseits von den Krankenkassen und andererseits vom Kanton getragen werden, enthält neben den betrieblichen auch Investitionskostenbeiträge. Die Führung eines eigenen Haushalts ist die Voraussetzung dafür, dass sich das Spital (auch) mit Fremdmitteln finanzieren kann. Die Rechtsgrundlage dazu wurde mit dem SPFG bzw. einer Anpassung des Gemeindegesetzes (§ 131a) geschaffen. Könnte das Spital keinen eigenen Finanzhaushalt führen, müssten die Investitionsanteile von den Vergütungen abgezogen und an die Verbandsgemeinden weiterverteilt werden. Im Gegenzug müsste die Investitionsfinanzierung weiter über die Verbandsgemeinden erfolgen.
	47	32	Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden, die vor dem Inkrafttreten des SPFG geleistet worden sind, werden in unverzinsliches Eigenkapital umgewandelt. Damit bleiben die Verbandsgemeinden Spitaleigentümer. Die Umwandlung erfolgt gemäss der Empfehlung der Gesundheitsdirektion und des Gemeindeamts nach den Bestimmungen der Verordnung über die Umwandlung von Investitionsbeiträgen an Spitäler vom 5. Oktober 2011 (InUV). Das Gemeindeamt stellt zudem in Aussicht, dass durch Aufwertungen ausgelöste Buchgewinne über eine Sofortabschreibung quasi wieder neutralisiert werden können. Solche a.o. Sofortabschreibungen sollen ausnahmsweise auch ohne Budgetierung im Voranschlag 2012 der Gemeinden möglich sein.
	52	34	Zur Vorfinanzierung von bewilligten Investitionen und zur Sicherstellung der Liquidität kann der Zweckverband Fremdmittel aufnehmen. Im Gegenzug sind die Gemeinden von der automatischen Verpflichtung Beiträge an die laufende oder Investitionsrechnung zu leisten befreit.
42	57	35	Der bestehende und unveränderte Austrittsartikel wurden mit einem neuen Abschnitt 2 ergänzt, welcher in Ausnahmefällen einen raschen Ausstieg aus dem Zweckverband ermöglicht. Dabei kann eine Gemeinde, welche die Mitgliedschaft im Spitalverband ordnungsgemäss gekündigt hat, der Delegiertenversammlung Antrag auf frühzeitige Entlassung stellen. Mit einem Ja-Stimmenanteil von mindestens 80% kann die Delegiertenversammlung den Antrag bewilligen. Das hoch angesetzte Qualifizierte Mehr ist gerechtfertigt, damit ein frühzeitiger Austritt tatsächlich nur in begründeten Ausnahmefällen stattfindet.

Die Zweckverbandsgemeinden bleiben Eigentümer des Spitals. Sie können dadurch die Entwicklung des Spitals mitbestimmen. Aufgrund des neuen Finanzierungsmechanismus können aber die Trägergemeinden davon ausgehen, dass sie zukünftig keine Beiträge an den Betrieb und die Investitionen des Spitals leisten müssen. Der Restwert der von den Zweckverbandsgemeinden geleisteten Investitionsbeiträge wird per 1. Januar 2012 in Eigenkapital umgewandelt.

Es besteht keine automatische Nachschusspflicht mehr für die Gemeinden, falls das Spital allfällige Betriebsdefizite nicht mehr durch Eigenkapital decken könnte. Sollte dereinst eine solche Überschuldungssituation entstehen, müssten die Verbandsgemeinden entscheiden, ob sie, freiwillig und unter Wahrung der demokratischen Entscheidungswege, zusätzliche Mittel einschiessen wollen, oder ob das Spital liquidiert werden soll.

F. Auswirkungen bei einer Nichtgenehmigung der Totalrevision der Statuten

Das Gemeindeamt qualifiziert die vorliegende Statutenrevision als Totalrevision, was eine Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich macht. Sollte die Statutenrevision von den Verbandsgemeinden nicht angenommen werden, würden die Zweckverbandsstatuten vom 4. Mai 2011 mit sämtlichen Rechten und Pflichten ihre Gültigkeit behalten. Der Spitalverband wäre nicht haushaltsfähig und die Investitionen müssten weiterhin von den Verbandsgemeinden vorfinanziert werden. Im Gegenzug würden bei den Fallpauschalen, die dem Spital vergütet werden, die Investitionsanteile voraussichtlich abgezogen und an die Gemeinden weiterverteilt.

Allfällige Betriebsverluste müssten wie bis anhin jährlich von den Verbandsgemeinden ausgeglichen werden. Die Darlehen aus der Umwandlung der vom Kanton bisher geleisteten Investitionsbeiträge an das Spital Limmattal von ca. 20 Mio. würden in die Gemeindebücher verteilt und müssten gemäss der Verordnung über die Umwandlungen von Investitionsbeiträgen an Spitäler (InUV) verzinst und amortisiert werden.

G. Schlussbemerkungen

Die Delegiertenversammlung hat am 11. Juli 2012 die Statuten mit 16 – 4 Stimmen genehmigt. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegenden Statuten zu genehmigen. Die neuen Statuten ermöglichen dem Spital Limmattal, sich im verstärkten Wettbewerb zu behaupten und schneller sowie effizienter auf die Marktveränderungen eingehen zu können.

Nach der Zustimmung durch alle Verbandsgemeinden müssen die neuen Statuten durch den Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt werden. Erst danach können sie wie vorgesehen rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden.

Neues Mandatszentrum für vormundschaftliche Massnahmen des Bezirks Dietikon, Genehmigung Anschlussvertrag

Antrag des Gemeinderates

1. Der Anschlussvertrag betreffend Mandatszentrum im Bezirk Dietikon sowie die Vollkostenrechnung werden genehmigt.
2. Der Kostenanteil der Gemeinde Oetwil an der Limmat in der Höhe von CHF 31'890 für das Jahr 2013 wird nach Kostenverteilungsschlüssel gem. Art 9. des vorliegenden Vertrages - zustimmend zur Kenntnis genommen.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Anschlussvertrag betreffend Mandatszentrum im Bezirk Dietikon jederzeit in eigener Kompetenz zu kündigen.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat, 3. September 2012

Der Präsident Der Schreiber

P. Studer P. Chiodini

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Unterlagen zum Anschlussvertrag mit dem Mandatszentrum des Bezirks Dietikon geprüft.

Sie empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 27. November 2012, dem Anschlussvertrag zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission

Oetwil an der Limmat, 16. Oktober 2012

Die Präsidentin Der Aktuar

G. Kleiner U. Leemann

Weisung

A. Ausgangslage

Am 19. Dezember 2008 verabschiedete die Bundesversammlung die Änderung zum Zivilgesetzbuch betreffend Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht. Mit Beschluss vom 12. Januar 2011 entschied der Bundesrat, dass das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt wird. Somit wird die neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) des Bezirks Dietikon offiziell ihre Arbeit aufnehmen. Bei den Verhandlungen über die Kreisbildung ist der Wunsch nach einer regionalen Amtsvormundschaft (in der Folge Mandatszentrum) vermehrt geäussert worden.

Aufgrund der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes wird die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) des Bezirks Dietikon ihre Arbeit offiziell per 1. Januar 2013 aufnehmen.

Mit Protokoll vom 5. Dezember 2011 erklärte sich der Stadtrat Dietikon mit einer Regionalisierung der Amtsvormundschaft des Bezirks Dietikon einverstanden. Auf die Umfrage vom 6. Februar 2012 betreffend Anschluss an ein regionales Mandatszentrum mit Sitz in der Stadt Dietikon haben sich sechs Gemeinden/Städte für (Aesch, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Uitikon, Urdorf, Weinigen) und vier (Birmensdorf, Geroldswil, Oberengstringen und Unterengstringen) gegen einen Anschluss ausgesprochen.

Heutige Situation

In den Gemeinden/Städten, welche sich für ein Mandatszentrum Bezirk Dietikon aussprechen, werden per 30. April 2012 folgende vormundschaftliche Mandate geführt:

Gemeinde	Total Fälle	Fälle Berufsbeistände Erwachsene	Fälle private Mandatsträger / innen	Bemerkungen
Aesch	4	1	3	
Dietikon	243	106	137	
Oetwil a.d.L.	6	3	3	
Schlieren	107	38	67	Zwei zusätzliche Fälle werden von Pro Senectute geführt.
Uitikon	28	0	26	Ein Fall wird durch die Suchtberatung Dietikon und ein Fall durch Urdorf geführt.
Urdorf	58	40	18	
Weinigen	13	1	12	
<i>Total</i>	<i>459</i>	<i>189</i>	<i>266</i>	

Erforderliche Stellen

Gemäss aktuellen Fallzahlen werden heute 189 vormundschaftliche Mandate durch Berufsbeistände der Anschlussgemeinden geführt. Über die Anzahl Fälle welche pro 100 Stellenprozente der Mandatsträger geführt werden können, ist man sich in Fachkreisen uneinig. So empfiehlt die Konferenz der Kantone für Kinder- und Erwachsenenschutz (KOKES) 55 bis 65 Fälle pro 100 % Mandatsführung und 40 – 50 % Sachbearbeitung/Sekretariat pro 100 % Mandatsführung. Andere Fachstellen wiederum sind der Meinung, dass max. 75 Fälle pro 100 % Mandatsführung geführt werden können. Dafür empfehlen diese jedoch 70 – 100 % Sachbearbeitung auf 100 % Mandatsführung.

Bei der ersten Ressourcenberechnung wurde vorliegend von 75 Fällen pro 100 % Mandatsführung und 40 % Sachbearbeitung ausgegangen, was in der später vorgenommenen Organisationsanalyse als zu tief eingestuft wurde. Dazu kommt, dass für den Aufbau sowie für die Führung der regionalen Stelle zusätzliche personelle Ressourcen erforderlich sind.

Die neue Berechnung basiert auf 75 Fällen pro 100 % Mandatsführung und 70 % Sachbearbeitung pro 100 % Mandatsführung. Zusätzlich müssen Personalressourcen (100 % Stelle) für die Buchhaltung eingerechnet werden, da diese inskünftig nicht mehr von der Finanzabteilung Dietikon geführt werden kann. Daraus ergibt sich folgender Stellenbedarf:

	Total Fälle	Stellenprozente	Personen
Berufsbeistände	189	250	3 Personen
Leitung und Aufbau		100	1 Person
Sekretariat/Buchhaltung		275	3 Personen
Total	189	625	7 Personen

Finanzierung / Kosten

Aufgrund der Ausgangslage mit 7 Anschlussgemeinden gestaltet sich die Vollkostenrechnung wie folgt:

KOSTENVERTEILUNG MANDATSZENTRUM DIETIKON 2013				
(ab 1. Januar 2013)				
	Gewichtung der Faktoren			
	50 %	50 %		
Gemeide	Einwohner	Aktive Dos.	Betrag	Prozent
Aesch	1'083	1	13'584	1.1 %
Dietikon	23'978	106	564'032	47.5 %
Oetwil	2'330	3	31'890	2.7 %
Schlieren	16'685	38	280'215	23.6 %
Uitikon	3'936	0	37'961	3.2 %
Urdorf	9'249	40	214'776	18.1 %
Weinigen	4'261	1	44'235	3.7 %
Total	61'522	189	1'186'695	100.0 %

Der Anteil für die Gemeinde Oetwil an der Limmat beträgt CHF 31'890 (Vollkosten) pro Jahr.

Umsetzung eines Mandatszentrums im Bezirk Dietikon

Für die Umsetzung eines Mandatszentrums im Bezirk Dietikon sind folgende Schritte geplant:

- Die Anschlussgemeinden werden gebeten, den Anschlussvertrag durch die zuständigen Organe zu genehmigen.
- Die neue Leitung des Mandatszentrums Bezirk Dietikon wird per 1. Oktober 2012 eingestellt.
- Das Projekt "Mandatszentrum Bezirk Dietikon" wird am 1. Januar 2013 gestartet und die Anschlussgemeinden werden in den Aufbau miteinbezogen.
- Die restlichen Mitarbeitenden werden ab 1. Januar 2013 laufend eingestellt.

Das Mandatszentrum im Bezirk Dietikon nimmt seine Arbeit für alle Anschlussgemeinden per 1. Januar 2013 auf.

Formelles

Im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gemäss Art. 11 lit. d) Ziff. 8 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat ist der vorliegende Anschlussvertrag mit den damit verbundenen neuen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben welche den Betrag von CHF 20'000 übersteigen, durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Ersatz Reservoir Sood durch Neubau Quellwasserpumpwerk Fogletzen, Genehmigung Bau- und Kreditabrechnung

Antrag des Gemeinderates

1. Die Kreditabrechnung für den Neubau des Quellwasserpumpwerkes Fogletzen im Gesamtvolumen von CHF 402'495.90 mit einer begründeten Kreditüberschreitung von CHF 44'495.90 wird genehmigt.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat, 3. September 2012

Der Präsident

Der Schreiber

P. Studer

P. Chiodini

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Kreditabrechnung Ersatz Reservoir Sood durch Neubau Quellwasserpumpwerk Fogletzen mit Gesamtkosten von CHF 402'495.90 inkl. MwSt. mit einer Kreditüberschreitung von CHF 44'495.90 geprüft. Sie empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 27. November 2012 die Annahme.

Rechnungsprüfungskommission

Oetwil an der Limmat, 22. Oktober 2012

Die Präsidentin

Der Aktuar

G. Kleiner

U. Leemann

Weisung

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 02. Juni 2009 wurde die Vorlage zur Kreditgenehmigung zum Neubau eines Quellwasserpumpwerkes an der Bergstrasse im Umfang von CHF 358'000.00 inkl. MwSt. als Ersatz des baulich und technisch veralteten Reservoirs Sood unterbreitet. Der Kreditvorlage lag eine Kostenschätzung zu Grunde, deren Kostengenauigkeit auf Grund der Ordnung SIA 103 \pm 20% betrug.

Nach der Kreditbewilligung durch die Gemeindeversammlung wurde die weitere Projektbearbeitung unmittelbar beauftragt, so dass Ende 2009 die Submission erfolgen konnte. Nachdem im März 2010 die Baubewilligung erteilt worden war, erfolgte die Ausführung des Bauprojektes von April bis September 2010.

Die Werkabnahme erfolgte am 14. Dezember 2010. Dabei wurde festgestellt, dass von Seiten der Gruppenwasserversorgung Geroldswil-Oetwil-Weinigen (GOW) ein Anschluss der Steuerung des neuen Quellwasserpumpwerkes an die Betriebswarte der GOW erwartet wurde. Dieser Anschluss stellte sowohl bezüglich der erforderlichen noch auszuführenden Arbeiten als auch in finanzieller Hinsicht eine zusätzliche Herausforderung dar, da für die Anbindung der Steuerung an die Gruppenwasserversorgung GOW mit zusätzlichen Aufwendungen im Rahmen von rund CHF 70'000.00 gerechnet werden musste – massgebliche Kosten, die in der seinerzeitigen Kostenschätzung vom 27. Februar 2009 mit Aufwendungen von lediglich CHF 7'000.00 für die Steuerung nicht berücksichtigt worden waren.

Nach Erstellung dieser Steuerung, welche sinnvollerweise eine einwandfreie Überwachung auch des neuen Quellwasserpumpwerkes Fogletzen via der Betriebszentrale der Gruppenwasserversorgung GOW ermöglichte, konnte die definitive Abnahme des Werkes am 28. Februar 2012 erfolgen.

Die mit der Projektleitung beauftragte Sennhauser, Werner & Rauch AG, 8953 Dietikon, unterbreitete mit Datum vom 19. Juni 2012 die Bauabrechnung.

<i>Arbeitsbereich</i>	<i>Kreditbetrag CHF inkl. MwSt. Kostengenauigkeit \pm20% (SIA 103)</i>	<i>Abrechnung CHF inkl. MwSt.</i>	<i>Differenz CHF inkl. MwSt.</i>
I. Erwerb von Rechten	60'000.00	45'690.10	- 14'309.90
II. Bauarbeiten PW und Leitungen	90'000.00	98'802.60	+ 8'802.60
III. Fertigbehälter und Installationsarbeiten	124'000.00	166'277.25	+ 42'277.25
IV. Diverse Installationen	17'000.00	19'302.50	+ 2'302.50
V. Technische Arbeiten	67'000.00	72'423.45	+ 5'423.45
Total	358'000.00	402'495.90	44'495.90

Die vorliegende Kreditabrechnung schliesst mit einem Gesamtaufwand von CHF 402'495.90 inkl. MwSt., was einer Kostenüberschreitung von CHF 44'495.90 inkl. MwSt. gegenüber dem bewilligten Kredit von CHF 358'000.00 inkl. MwSt. entspricht. Die Kostenüberschreitung ist damit zu begründen, dass anstatt der für die Steuerung in der Kostenschätzung vom 27. Februar 2009 veranschlagten Aufwendungen von CHF 7'000.00 (VI. Diverse Installationen) dafür infolge Einbindung der Steuerung in die Betriebswarte der GOW Kosten von CHF 71'748.20 inkl. MwSt. (CHF 66'433.50 exkl. MwSt.) anfielen. Diese Aufwendungen sind in der Kreditabrechnung in den Arbeitsbereichen

I. bis V. verteilt. Die Kostenüberschreitung beträgt 12.4%, was aufgrund der Kostengenauigkeit von $\pm 20\%$ der der Kreditgenehmigung zugrunde liegenden Kostenschätzung tolerierbar ist.

Infolge der Vorsteuerrückerstattung für Aufwendungen in der Wasserversorgung kommen für die Gesamtkosten in den Jahresrechnungen 2009 bis 2012 lediglich die Nettokosten – unter Abzug von 7.6% bzw. 8% MwSt. - zum Tragen:

Jahr verbuchte Aufwendungen in Investitionsrechnung	Betrag exkl. MwSt.
2009	49'969.55
2010	195'112.90
2011	119'386.80
2012	11'913.95
Total	376'383.20

Unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzuges ergeben sich damit für die Gemeinde Oetwil an der Limmat Gesamtaufwendungen von CHF 376'383.20 netto.